

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.836.700

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4662/J-NR/2020

Wien, am 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **4662/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Berichtspflichtenerlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen per Berichtsstand 4. Jänner 2021 wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist die im Berichtspflichtenerlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgesehene "3-Tages-Berichtspflicht" im Zusammenhang mit gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG zu erstattenden Berichten ein Spezifikum der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder gibt es in den Sprengeln anderer Oberlandesgerichte vergleichbare Regelungen?*

a. Wenn es sich um ein Spezifikum handelt:

- i. Welche sachlichen Gründe bestehen hierfür?*
- ii. Was unterscheidet für die Begründung dieses Unterschiedes die Situation im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien von der Situation in anderen Sprengeln?*

b. Wenn letzteres: inwiefern und seit wann?

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat den Zeitpunkt der Berichterstattung für Informationsberichte gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG dahingehend präzisiert, dass solche Berichte unverzüglich nach Anordnung der dort genannten Verfahrensschritte und – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – jedenfalls zumindest drei Werktagen vor deren Durchführung unter Vorlage der bezughabenden Anordnungen zu erstatten sind. Mit der in der Anfrage genannten „Drei-Tages-Berichtspflicht“ wurde somit der im Gesetz definierte Berichtszeitraum „nach Anordnung“ im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG konkretisiert.

Die sachliche Begründung hierfür ergibt sich aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowohl aus den Erfahrungen mit dem Ermittlungskomplex „BVT-Verfahren“ als auch aus den Anforderungen, die sich aus dem bezughabenden parlamentarischen Untersuchungsausschuss an das Qualitäts- und Risikomanagement der Oberstaatsanwaltschaft gemäß § 8 Abs. 2 StAG ergeben. Um den Staatsanwaltschaften keinen wesentlichen Mehraufwand zu verursachen, wurde der Berichtsmodus im bezughabenden Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien dahingehend formuliert, dass es genügt, die gerichtlich bewilligte Anordnung zeitgleich mit ihrer Abfertigung an die Kriminalpolizei auch an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vorzulegen.

In den Sprengeln der Oberstaatsanwaltschaften Graz, Linz und Innsbruck gibt es keine mit der „Drei-Tages-Berichtspflicht“ der Oberstaatsanwaltschaft Wien unmittelbar vergleichbare Regelung.

Zur Frage 2:

- *Bezugnehmend auf die Beantwortung der Fragen 14-16 in der Anfragebeantwortung 3328/AB: Wie weit sind die "Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung ... wobei sowohl logistische Maßnahmen im Bereich des StAG als auch eine Überarbeitung des Berichtspflichtenerlasses des BMJ angedacht werden" gediehen?*

Zur Frage 3:

- *Wie gestaltete sich der bisherige Prozess in dieser Angelegenheit seit Ihrer Ministerschaft (bitte um detaillierte Ausführungen dahingehend, wer wann eingebunden wurde, welche Besprechungen es wann und mit welchen Teilnehmer_innen gab, welcher Zeitplan vereinbart wurde etc.)?
 - a. Wann wurde hierzu in welchem Format unter Teilnahme welcher Behörden Ihres Ministeriums darüber diskutiert?
 - b. Inwiefern wurde wann die Sicht der WKStA eingeholt?
 - c. Inwiefern wurde wann die Sicht der WKStA berücksichtigt?*

Die Grundzüge für eine Überarbeitung des Berichtspflichtenerlasses wurden initiativ in einer Besprechung mit der Leiterin und den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften am 25. Februar 2020 diskutiert. Weiters fand am 2. Juli 2020 eine Besprechung des Leiters der Strafrechtssektion mit Vertretern der für das Strafprozessrecht sowie für die Fachaufsicht zuständigen Abteilungen statt. Daneben hat das Kabinett der Frau Bundesministerin die Thematik am 21. Oktober 2020 mit Vertretern der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erörtert. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Fragen 14-16 in der Anfragebeantwortung 3328/AB.

Zur Frage 4:

- *Welche Position vertrat bzw. vertritt die Oberstaatsanwaltschaft Wien seit Ihrer Ministerschaft jeweils wann in der Frage der "3-Tages-Berichtspflicht" auch in anderen Gesprächen bzw. Korrespondenzen?*
a. Wie wurde bzw. wird diese Position Ihnen gegenüber argumentiert?

Zur Frage 5:

- *Welche Position vertrat bzw. vertritt SC Mag. Christian Pilnacek seit Ihrer Ministerschaft jeweils wann in der Frage der "3-Tages-Berichtspflicht" auch in anderen Gesprächen bzw. Korrespondenzen?*
a. Wie wurde bzw. wird diese Position Ihnen gegenüber argumentiert?

Zur Frage 6:

- *Welche Position vertrat bzw. vertritt die WKStA seit Ihrer Ministerschaft jeweils wann in der Frage der "3-Tages-Berichtspflicht" auch in anderen Gesprächen bzw. Korrespondenzen?*
a. Wie wurde bzw. wird diese Position Ihnen gegenüber argumentiert?

Die von einzelnen Bediensteten des Justizressorts in internen Besprechungen geäußerten Meinungen sind nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Zur Frage 7:

- *Welche Position vertraten bzw. vertreten Sie in der Frage der "3-Tages-Berichtspflicht" wann jeweils?*

Zur Frage 8:

- *Beabsichtigen Sie in der Frage der "3-Tages-Berichtspflicht" für Ermittlungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG Änderungen vorzunehmen?*
a. Wenn ja, welche?
b. Wenn nein, weshalb nicht?

Zur Frage 9:

- *Beabsichtigen Sie in der Frage der Berichtslasten auf den Staatsanwaltschaften im Allgemeinen Änderungen vorzunehmen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Frau Bundesministerin war und ist der Ansicht, dass die Berichterstattung über bedeutende Verfahrensschritte in ihrer derzeitigen Form grundsätzlich überdacht werden sollte. Der diesbezügliche interne Willensbildungsprozess im Justizressort ist noch nicht abgeschlossen (siehe sogleich unten).

Erste Erleichterungen der Berichtspflicht unabhängig von einer allfälligen Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes wurden mit Erlass vom 2. Dezember 2020 vorgezogen. Was weitere Reduktionsmöglichkeiten betrifft, bitte ich um Verständnis, dass dies mit den Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften erarbeitet wird. Insbesondere im Bereich der Informationsberichte werden jedenfalls Entlastungsmöglichkeiten bestehen. Dem Ergebnis dieser Diskussion kann ich an dieser Stelle nicht vorgreifen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Die Leiterin der WKStA thematisierte die aus Ihrer Sicht zu evaluierende Berichtspflicht bereits im April 2019 anlässlich einer Pressekonferenz zum zehnjährigen Bestehen dieser Behörde. Welche Reaktionen gab es hierauf intern von Seiten der OStA Wien jeweils wann?*
 - a. *Wurde ein Dienstaufsichtsverfahren eingeleitet?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Kam es zu informellen Beschwerden der OStA Wien, sei es bei Ihnen oder bei der WKStA?*
 - i. *Wenn ja, wann worüber?*
 - c. *Wann erlangten Sie Kenntnis von diesen Dienstaufsichtsverfahren bzw. Beschwerden, und welche Schritte setzten Sie in Folge?*
- *11. Die Leiterin der WKStA thematisierte die aus Ihrer Sicht zu evaluierende Berichtspflicht anlässlich ihrer Befragung als Auskunftsperson im Ibiza-Untersuchungsausschuss. Welche Reaktionen gab es hierauf intern von Seiten der OStA Wien?*
 - a. *Wurde ein Dienstaufsichtsverfahren eingeleitet?*
 - i. *Wenn ja, wann?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

b. Kam es zu informellen Beschwerden der OStA Wien, sei es bei Ihnen oder bei der WKStA?

c. Wann erlangten Sie Kenntnis von diesen Dienstaufsichtsverfahren bzw. Beschwerden, und welche Schritte setzten Sie in Folge?

Nach den mir erteilten Informationen hat es in diesem Zusammenhang kein „Dienstaufsichtsverfahren“ gegeben.

Zu den Fragen 12 und 14:

- *12. Wie viele Berichte hatte die WKStA in allen den "Ibiza"-Komplex betreffenden Verfahren seit deren Beginn aufgrund der im Berichtspflichtenerlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgesehene "3-Tages-Berichtspflicht" zu erstatten?*
- *14. Wie viele Berichte hatte die StA Wien im "Ibiza"- "Hintermänner"-Verfahren seit deren Beginn aufgrund der im Berichtspflichtenerlass der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgesehene "3-Tages-Berichtspflicht" zu erstatten?*

Zur Anzahl der nach § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG erstatteten Berichte fehlen statistische Aufzeichnungen.

Zu den Fragen 13 und 15:

- *13. War die WKStA in diesen Verfahren seit deren Beginn verpflichtet, jeden Grundrechtseingriff zu berichten?*
- *15. War die StA Wien in diesen Verfahren seit deren Beginn verpflichtet, jeden Grundrechtseingriff zu berichten?*

Eine solche Berichtspflicht der WKStA bzw. der Staatsanwaltschaft Wien besteht nach Auskunft der Oberstaatsanwaltschaft Wien nicht.

Zur Frage 16:

- *Falls sich aus Beantwortung der Fragen 12 und 13 im Vergleich zu der Beantwortung der Fragen 14 und 15 Unterschiede ergeben: aus welchen Gründen ergeben sich diese?*

Zwischen den genannten Staatsanwaltschaften besteht keine unterschiedliche Regelung.

Zur Frage 17:

- *Wurden durch die WKStA in den in Frage 12 beschriebenen Verfahren gesetzten Maßnahmen gerichtlich als rechtswidrig bzw. unverhältnismäßig beurteilt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahme wann durch welches Gericht?*
 - b. *Wenn ja, war über die Intention, diese Maßnahme zu setzen, berichtet worden?*

Im sogenannten „CASAG-Verfahren“ der WKStA wurde nach den mir vorliegenden Information der Oberstaatsanwaltschaft Wien keine der „Drei-Tages-Berichtspflicht“ unterliegende Maßnahme als rechtswidrig bzw. unverhältnismäßig erachtet.

Über Beschwerden und damit verbundene Einsprüche wegen Rechtsverletzung hat das Oberlandesgericht Wien zu entscheiden. Mit sieben Beschlüssen vom 17. Jänner 2020 wurden Beschwerden gegen die Bewilligung von Anordnungen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung verbunden mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzungen gegen die Anordnungen und mit fünf Beschlüssen des Oberlandesgerichtes Wien vom 17. Jänner 2020 Beschwerden gegen die Bewilligung von Anordnungen von Durchsuchungen von Räumlichkeiten verbunden mit Einsprüchen wegen Rechtsverletzungen gegen die Anordnungen nicht Folge gegeben. Die gegen – meist zugleich mit Durchsuchungsanordnungen getroffenen – Sicherstellungsanordnungen der WKStA erhobenen Einsprüche wegen Rechtsverletzungen wurden mit Beschlüssen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 28. Februar 2020, 11. März 2020, 27. April 2020 und 8. Juni 2020 sowie mit weiteren Beschlüssen vom 28. Juli 2020, 29. Juli 2020 und 5. August 2020 ab- bzw. teilweise zurückgewiesen.

In dem weiteren Verfahren der WKStA betreffend „Vereinsspenden laut Äußerungen auf dem Ibiza-Video“ wurden nach den mir vorliegenden Informationen keine gerichtlichen Entscheidungen betreffend eine der „Drei-Tages-Berichtspflicht“ unterliegende Maßnahme gefunden.

Zur Frage 18:

- *Wurden durch die StA in den in Frage 14 beschriebenen Verfahren gesetzten Maßnahmen gerichtlich als rechtswidrig bzw. unverhältnismäßig beurteilt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahme wann durch welches Gericht?*
 - b. *Wenn ja, war über die Intention, diese Maßnahme zu setzen, berichtet worden?*
 - c. *War über die Intention, nach der "Oligarchen'-Nichte" per Veröffentlichung der Fahndungsbilder fahnden zu lassen, berichtet worden?*

Über Beschwerden und damit verbundene Einsprüche wegen Rechtsverletzung betreffend vom Landesgericht für Strafsachen Wien bewilligte Durchsuchungsanordnungen, Anordnungen der Überwachung von Nachrichten und Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung bzw. Anordnung der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Anordnung der Auskunftserteilung über Bankkonten und Bankgeschäfte hatte ein anderer Senat des Oberlandesgerichtes Wien zu entscheiden. Die Beschwerden waren in acht Fällen erfolglos und in sechs Fällen teils erfolgreich. Hingegen wurden die Einsprüche wegen Rechtsverletzung in allen Fällen abgewiesen.

Teilweise wurden Durchsuchungsanordnungen nicht angefochten. In zwei Fällen hat das Oberlandesgericht Wien über Beschwerden und damit verbundene Einsprüche wegen Rechtsverletzung zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht entschieden. Weiters wurden gegen diverse sonstige Sicherstellungsanordnungen betreffend zwei Beschuldigte erfolglos Einsprüche wegen Rechtsverletzung und sodann Beschwerden beim Oberlandesgericht Wien erhoben.

Mit Blick auf die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie der Rechte der Betroffenen ersuche ich um Verständnis, dass ich keine Details zu den jeweiligen Maßnahmen bekanntgeben kann.

Nach dem mir vorliegenden Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde über Anordnungen von Durchsuchungen, nicht jedoch über die Anordnungen der Überwachung von Nachrichten und Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung bzw. Anordnungen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung oder über die Anordnung der Auskunftserteilung über Bankkonten und Bankgeschäfte berichtet.

Nach dem mir vorliegenden Bericht erfolgte zu diesem Thema eine telefonische Rücksprache durch den fallführenden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wien mit der Sachbearbeiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem am 11. März 2020 fernmündlich mitgeteilten Ergebnis, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 169 Abs. 1 zweiter und dritter Satz StPO, gegen eine Veröffentlichung des Lichtbildes der „Oligarchen-Nichte“ angesichts der Bedeutung der Strafsache seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien keine Bedenken bestehen. Mit E-Mail vom 5. Juni 2020 wurde die ergangene Anordnung der Fahndung durch Lichtbildveröffentlichung vorgelegt.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat mit den Beschlüssen vom 25. Juni 2020 und 26. Juni 2020 Einsprüche wegen Rechtsverletzung in Ansehung der Fahndung durch Lichtbildveröffentlichung zurückgewiesen; den dagegen erhobenen Beschwerden wurde

mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 28. Oktober 2020 keine Folge gegeben. Ebenso wurde der Einspruch eines weiteren Beschuldigten wegen Rechtsverletzung in Ansehung dieser Fahndungsmaßnahme mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 6. Juli 2020 zurückgewiesen und der dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 28. Oktober 2020 nicht Folge gegeben. Der Fahndungswiderruf erfolgte durch die Staatsanwaltschaft Wien aus Eigenem, nachdem die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme vom Oberlandesgericht Wien in Passagen seiner Begründung für die Zurückweisung der erhobenen Beschwerden kritisch beleuchtet worden war.

Zur Frage 19:

- *Wie viele Verfahren wegen des Verdachts des Verrats von Zwangsmaßnahmen sind bisher jeweils wann erfolgt?*
 - a. *Wie viele Anzeigen wurden von wem jeweils wann zu welchem Sachverhalt eingebbracht?*
 - b. *Welche Information zu möglichem Verrat von Zwangsmaßnahmen wurde der Justiz anderweitig wann bekannt?*
 - c. *Wie wurde jeweils im Falle a und b in der Folge wann wie (Einvernahmen, Einleiten eines Ermittlungsverfahrens, ...) verfahren?*

Zur Anzahl der anfragegegenständlichen Verfahren wegen des Verrats von Zwangsmaßnahmen gibt es weder im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch in den Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz valide Wahrnehmungen oder statistische Aufzeichnungen. In dieser Allgemeinheit kann diese Frage nicht mit vertretbarem Aufwand beantwortet werden.

i.V. Mag. Werner Kogler

